

---

# Diskriminierungsverbote in Art. 3 Abs. 3 GG

Thomas Weiler



## ▶ Grundsatz

Wesentlich (Un)Gleiches muss  
(un)gleich behandelt werden

D.h. es ist geboten, zwei  
(wesentlich) gleiche  
Sachverhalte auch gleich zu  
behandeln. Sonst liegt eine  
rechtfertigungsbedürftige  
Ungleichbehandlung vor.



## ▶ Prüfung des Art. 3 GG

1. Wird ein bestimmter Sachverhalt rechtlich in bestimmter Weise behandelt?

2. Wird ein anderer Sachverhalt anders behandelt?

3. Lassen sich beide Sachverhalte einem gemeinsamen Oberbegriff zuordnen? => Ungleichbehandlung

4. Lässt sich die Ungleichbehandlung rechtfertigen?



▶ Absatz 3

Teleologische Auslegung

Die in Abs. 3 genannten Merkmale dürfen nicht als Begründungen für die Auf- oder Abwertung bestimmter Personen/Gruppen herangezogen werden.



## ▶ Schutzzumfang

### Mittelbare Diskr.

Die in Abs. 3 genannten Kriterien schützen auch vor mittelbaren Diskriminierungen (insoweit weite Auslegung).

### Absolutes Anknüpfungsverbot ?

Abzulehnen, da einerseits mittelbare Diskr. nicht erfasst werden und andererseits jedwede Rechtfertigung ausgeschlossen würde, was in der Praxis unmöglich wäre. Auch Finalitäts-, Ausschließlichkeits- und Begründungslehre kritisch zu sehen, da es letztendlich um Problematik der Rechtfertigung geht.

### Qualifizierter Schutz

So die in Abs. 3 genannten Kriterien betroffen sind gilt ein besonders hoher Prüfungsmaßstab an die Verhältnismäßigkeit der Rechtfertigung – faktisch: verfassungsimmanente Schranke.



## ▶ Neue Formel

Gleichheitsrecht verletzt „wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können“.

*BVerfGE*  
55, 72



## ▶ Neue Formel

Ungleichbehandlung bedarf „stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.“

*BVerfGE*  
129, 49

„Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen.“



## ▶ Kriterien aus Art. 3 Abs. 3 S. 1

Ungleichbehandlung  
aus diesem Grund  
grdsl. unzulässig!

Geschlecht

Sprache

Heimat

„Rasse“

Abstammung und  
Herkunft

Glaube, religiöse  
und politische  
Anschauungen



## ▶ Merkmale

Abstammung/Herkunft

Meint die Beziehung zu den Vorfahren bzw. bezieht sich auf den sozialen, „schichtenspezifischen Aspekt“ der Abstammung.

Anschauung

Entspricht Begriff in Art. 4 (religiöse Anschauung/Glaube). Politische Anschauungen sind Überzeugungen zu Vorgängen im staatlichen/gesellschaftlichen Bereich.



## Merkmale

### Geschlecht

Meint die biologische Natur, d.h. männlich, weiblich oder - anders als Abs. 2 - dem dritten Geschlecht zugehörig – nicht umfasst ist die sexuelle Orientierung!

Art. 3 Abs. 2 GG ist Staatszielbestimmung in Bezug auf die gesellschaftliche Durchsetzung der Gleichstellung von Männern und Frauen.

### Heimat

betrifft die örtliche Herkunft nach Geburt oder nach Ansässigkeit i.S.d. emotionalen Beziehung zu einem geographisch begrenzten, den Einzelnen mitprägenden Raum.



## ▶ Merkmale

„Rasse“

Besonders umstritten – legt nahe, dass es verschiedene menschl. Rassen gäbe... Daher weitgehende Einigkeit, dass dieser Begriff ersetzt werden sollte, vgl. Verfassungen Brandenburg und Sachsen-Anhalt: „aus rassistischen Gründen“.

Sprache

Meint die sog. „Muttersprache“ v.a. im Sinne eines Dialekts.



## ▶ Relatives Ungleichbehandlungsverbot

Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Verbot der Benachteiligung  
wg. Behinderung

Jedoch immer nur relatives  
Ungleichbehandlungsverbot:  
Fehlt der Person wg. des in Abs. 3 S. 2  
genannten Kriteriums eine bestimmte  
Fähigkeit kann dies Grund für  
Ungleichbehandlung sein!

Behinderung ist die Auswirkung  
einer nicht nur vorübergehenden  
Funktionsbeeinträchtigung, die  
auf einem regelwidrigen  
körperlichen, geistigen oder  
seelischen Zustand beruht.